

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rosel Neuhäuser, Christina Schenk, Dr. Barbara Höll, Dr. Ruth Fuchs, Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

A. Problem

Das Unterhaltsvorschussgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln den in der Regelunterhalt-Verordnung festgesetzten Mindestunterhalt von Kindern unter 12 Jahren für längstens 72 Monate, wenn sie bei einem allein erziehenden Elternteil leben und den Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten. Die Leistungsdauer ist wegen der Altersgrenze und der Beschränkung auf 72 Monate unzureichend. Kinder, die älter als 12 Jahre sind oder für die die Leistungsdauer erschöpft ist, sind benachteiligt gegenüber Kindern, die die Höchstleistungsdauer und/oder die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

B. Lösung

Verbesserung der Ansprüche durch Ausweitung der Höchstleistungsdauer auf den gesamten Zeitraum der Kindergeldberechtigung.

C. Alternativen

Kindergeld in Höhe des sächlichen Existenzminimums.

D. Kosten

Die Mehrkosten sind nicht exakt bezifferbar, da die Zahl der berechtigten Kinder nicht konstant ist.

Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht mehr als eine Verdreifachung der Anspruchsberechtigten vor. Legt man die Höhe der derzeitigen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss von Bund, Ländern und Kommunen zugrunde, die zurzeit für die Dauer von 6 Jahren rund 1,7 Mrd. DM betragen, dann werden sich die zusätzlichen Ausgaben bei der Ausdehnung auf den Zeitraum bis zu 18 Jahren mindestens verdreifachen unter der Voraussetzung, dass der Bedarf in allen Altersklassen etwa gleich groß ist. Hinzu kommen wegen des höheren Regelunterhaltes für Zwölf- bis Siebzehnjährige weitere Kosten, so dass jährliche Gesamtausgaben für bis zu Achtzehnjährige von mindestens rund 5,5 Mrd. DM zu erwarten sind.

Weiterhin entstehen zusätzliche zurzeit nicht bezifferbare Kosten für junge Heranwachsende, die Ansprüche geltend machen können.

Darüber hinaus ist aufgrund der größeren Anzahl der zu bearbeitenden Fälle mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Die Ausgabensteigerung betrifft zu einem Drittel den Bundeshaushalt und zu zwei Dritteln die Gesamtheit der Haushalte der Bundesländer. Die Gemeinden sind entsprechend dem jeweiligen Landesrecht beteiligt.

Deutliche Einsparungen sind bei der Sozialhilfe zu erwarten, da Unterhaltsvorschuss- und Unterhaltsausfallleistungen mit der Sozialhilfe verrechnet werden. Für einen Teil der Kinder, die zurzeit Sozialhilfe beziehen, kann mit Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistung die Sozialhilfe ganz entfallen. Weitere Einsparungen sind möglich, wenn die Rückholquote, die zurzeit im Durchschnitt zwischen 15 % und 25 % liegt, erhöht wird.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und für den ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht,“.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 monatlich in Höhe der für Kinder der ersten, der zweiten und der dritten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§§ 1, 2 oder 3 der Regelbetrag-Verordnung) sowie des für Kinder ab achtzehn Jahren geltenden Regelbetrags gezahlt.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird längstens gezahlt, solange für das Kind ein Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2001

**Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Dr. Barbara Höll
Dr. Ruth Fuchs
Monika Balt
Petra Bläss**

**Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund steigender Scheidungsraten und der Zunahme nicht ehelicher Geburten lebt in der Bundesrepublik Deutschland fast jedes fünfte Kind mit einem allein erziehenden Elternteil (18 % der Kinder unter 18 Jahren und 19 % der Kinder ohne Altersbegrenzung; Statistisches Jahrbuch 2000). Nach Trennung oder Scheidung haben Kinder in der Regel einen Barunterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, von dem sie getrennt leben. Ihr Anspruch kann jedoch in vielen Fällen nicht realisiert werden, weil der barunterhaltspflichtige Elternteil finanziell nicht in der Lage ist, den Kindesunterhalt zu zahlen, oder weil er sich seiner Unterhaltspflicht entzieht.

Das Ausbleiben des Unterhalts führt meist zur erheblichen Verschlechterung der Situation allein Erziehender und ihrer Kinder, denn der allein erziehende Elternteil muss im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den geschuldeten Unterhalt übernehmen. Die Tatsache, dass fast jedes dritte der unter 12-jährigen Kinder in Einelternfamilien (rund 31 %, Mikrozensus 1997) Leistungen aus der Unterhaltsvorschusskasse erhält, zeigt zugleich, wie groß das Ausmaß des Unterhaltsausfalls ist. Die Vorschussleistung, auch wenn sie nur die ausfallende Mindestleistung (abzüglich der Hälfte des Kindergeldes) ersetzt, trägt somit maßgeblich zur wirtschaftlichen Entlastung allein Erziehender bei.

Vom Unterhaltsvorschuss profitiert jedoch nur ein geringerer Teil der Einelternfamilien. Die Mehrheit von ihnen ist wegen der Leistungsbegrenzung von dieser Entlastung ausgeschlossen.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze auf die gesamte Zeit des Kindergeldbezugs soll den Belangen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen Rechnung getragen werden, die erst nach der Vollendung des 12. Lebensjahres in die den Leistungsanspruch auslösende Situation kommen – z. B. durch Trennung oder Scheidung der Eltern oder durch den Tod eines Elternteils.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Kreis der Berechtigten wird ausgeweitet auf den Zeitraum, so lange Anspruch auf Kindergeld besteht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit von ihren Eltern unterstützt werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung von § 1 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung von § 1 Abs. 1 Nr. 1.